

## 0 EINLEITUNG

Am 22.12.2000 ist die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (im Folgenden WRRL genannt) in Kraft getreten. Ihr Titel lautet im vollen Wortlaut „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ und integriert in sich die zum Teil bereits seit den 1970er Jahren bestehenden wasserbezogenen EG-Richtlinien. Ergänzend und unter Bezug auf Artikel 17 der WRRL ist für das Grundwasser am 16.01.2007 die „Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen und Verschlechterung“ (im Folgenden Grundwasserrichtlinie genannt) in Kraft getreten.

Zentraler und langfristiger Ansatz der WRRL ist es, für die Gewässer in ganz Europa einen einheitlichen Standard des Zustands bei der Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie beim Schutz der aquatischen und der mit Wasser direkt in Verbindung stehenden Landökosysteme zu erreichen. Die Wassernutzung soll nach Nachhaltigkeitsgrundsätzen erfolgen, wobei die Ressource Wasser langfristig geschützt wird. Dies steht auch im Einklang mit § 1a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), nach dem die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern sind.

Erster Schritt der Umsetzung der WRRL ist, wie bei jeder anderen rechtsverbindlichen Richtlinie auch, die Umsetzung in Bundes- und Länderrecht. Die geforderte Zielsetzung der WRRL wurde in das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Hessische Wassergesetz (HWG) aufgenommen. Diese bilden die Grundlage für die anstehende Bewirtschaftungsplanung, mit der ein kontinuierlicher Dialog zwischen den Flussgebietseinheiten in Europa eingeleitet wurde und damit eine koordinierte und kohärente Wasserpolitik gestützt wird.

Verantwortlich für die Umsetzung der WRRL und damit die zuständige Behörde gemäß Art. 3 Abs. 7 WRRL ist in Hessen das Hessische Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (HMULV). Ihr obliegen die Rechts- und Fachaufsicht und die Koordination mit den nachgeordneten Behörden. Mit der Aufstellung des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms wurde federführend das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) beauftragt; dies erfolgt in enger Abstimmung bzw. Zusammenarbeit mit dem HMULV, den hessischen Regierungspräsidien sowie anderen Behörden. Detaillierte Informationen über den Prozess der hessischen Umsetzung der WRRL, die Projektstruktur und weiterführende Hintergrunddokumente zum Bewirtschaftungsplan finden sich auf der Projekthomepage <http://www.flussgebiete.hessen.de>.

Mit dem vorliegenden Entwurf des Bewirtschaftungsplans gemäß § 4 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) werden für die hessischen Teile der Flussgebietseinheiten Rhein und Weser die Ergebnisse der bisherigen Arbeiten einschließlich des Maßnahmenprogramms zusammenfassend beschrieben.

Der (hessische) Bewirtschaftungsplan und das (hessische) Maßnahmenprogramm fließen in die Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für die Flussgebiete Weser und Rhein ein und sind mit diesen abgestimmt. Sie werden von der obersten Wasserbehörde festgestellt und im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht. Sie sind für alle Planungen und Maßnahmen der öffentlichen Planungsträger verbindlich (HWG § 4,

Abs. 2, S. 3). Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm sind erstmals bis zum 22. Dezember 2009 aufzustellen und von da an alle sechs Jahre zu überprüfen und zu aktualisieren. Nach § 5 Absatz 4 HWG ist der Entwurf des Bewirtschaftungsplans spätestens ein Jahr vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Plan bezieht (22.12.2009 bis 22.12.2015) durch die oberste Wasserbehörde (das Hessische Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz) zu veröffentlichen.

Gemäß § 4 Absatz 3 HWG sind – wenn keine Ausnahmen in Anspruch genommen werden – die Maßnahmen bis zum Jahr 2012 umzusetzen und die Ziele bis nach § 7 Absatz 2 und § 32 Absatz 2 HWG bis zum Ablauf des Jahres 2015 zu erreichen. Im Jahr 2015 muss berichtet werden, inwieweit mit den bis dahin durchgeführten Maßnahmen die gesteckten Gewässerziele bereits erreicht werden konnten bzw. ob die Maßnahmen verstärkt oder verändert werden müssen. Nach drei Zyklen, also bis zum Jahr 2027, müssen gemäß § 7 Absatz 2 und § 32 Absatz 2 HWG alle Ziele definitiv erreicht sein. Da in Hessen die Inhalte der Richtlinie 2000/60/EG, der sogenannten Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) „1:1“ in das HWG bzw. in die Verordnung zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (VO-WRRL) übernommen wurden, wird im Folgenden der Einfachheit halber auf die entsprechenden Inhalte der WRRL verwiesen.

Die Bewirtschaftungsplanung setzt als grundsätzliches Ziel für alle Oberflächenwasserkörper den guten chemischen und ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial sowie für alle Grundwasserkörper den guten chemischen und mengenmäßigen Zustand. Hierzu ist eine sorgfältige Analyse des vorhandenen Zustands der Gewässer notwendig sowie eine Abschätzung und Begründung, inwieweit und in welchen Zeiträumen die geforderten Zustände durch ein geeignetes Maßnahmenprogramm erreicht werden können.

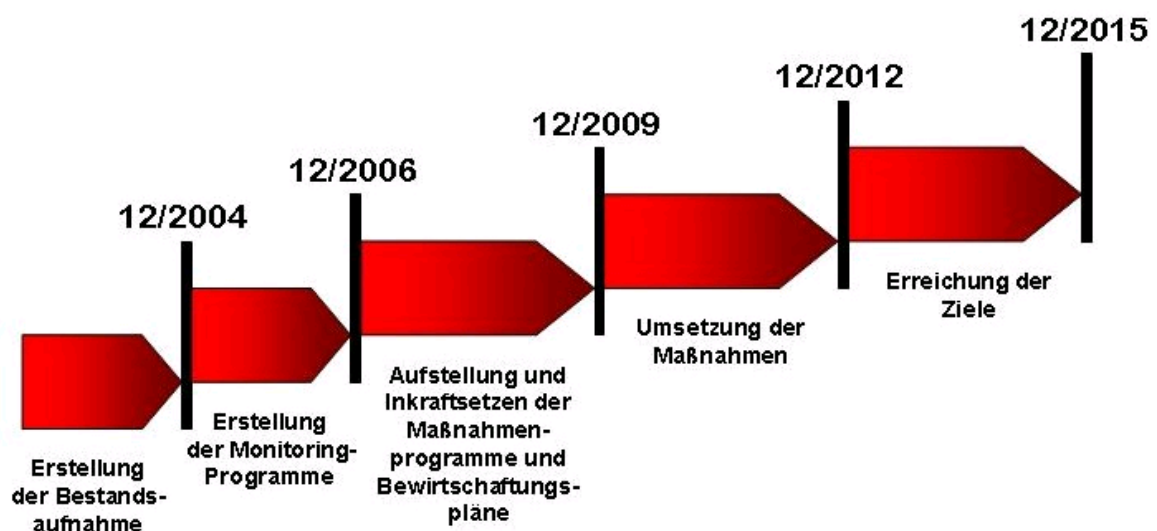


Abb. 0-1: Bearbeitungsschritte zur Umsetzung der WRRL bis zum Jahr 2015

Die Umsetzung WRRL erfolgt in vorgegebenen Bearbeitungsschritten, die in der WRRL mit konkreten Fristen versehen sind (Abb. 0-1). Die ersten Schritte der Umsetzung wurden Ende 2004 (Erstellung der Bestandsaufnahme) bzw. Ende 2006 (Aufstellung der Überwachungsprogramme) abgeschlossen und bilden die Grundlage für Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm. Die Ergebnisse für Hessen sind auf der bereits erwähnten Projekthomepage veröffentlicht.

Bei der Bewirtschaftungsplanung werden Flüsse, Seen, Übergangs- und Küstengewässer und das Grundwasser sowie die zwischen diesen Kategorien vorhandenen Wechselwirkungen betrachtet. Neben den vielfältigen chemischen und chemisch-physikalischen Kenngrößen sind umfangreiche Untersuchungen der verschiedenen biologischen Komponenten (Fische, Wirbellose, Wasserpflanzen, Plankton) durchgeführt worden und werden im Zeitraum des Bewirtschaftungsplans fortgesetzt, um die Wirkung der Maßnahmen festzustellen.

Die Umsetzung aller bisherigen EG-Richtlinien mit Wasserbezug wird durch die sogenannten „grundlegenden Maßnahmen“ abgedeckt. Werden darüber die Umweltziele noch nicht erreicht, so werden ergänzende Maßnahmen angezeigt. Bei der Erstellung des Maßnahmenprogramms wurden Aspekte der Kosteneffizienz in die Planung einbezogen. Hierbei ist auch eine Betrachtung der Kostendeckung von bestehenden Wasserdienstleistungen vorgenommen worden unter Beachtung der Umwelt- und Ressourcenkosten und unter dem Gesichtspunkt, ob über die Gebührenpolitik hinreichend und angemessen Anreize gegeben werden, Wasser effizient zu nutzen und einen Beitrag für gute Wasserzustände zu leisten.

Der vorliegende Bewirtschaftungsplan stellt die hessischen Anteile der Flussgebietseinheiten Rhein und Weser vor, visualisiert den Zustand der Wasserkörper im Grundwasser und in den Oberflächengewässern, beschreibt die Zielvorstellungen, gibt einen Überblick über die Maßnahmen für den Bewirtschaftungszeitraum bis zum Jahr 2015 (Maßnahmenprogramm) und zeigt die mögliche Entwicklung für die nachfolgenden Bewirtschaftungszyklen 2021 und 2027 auf. Für die gesamten Flussgebietseinheiten Rhein und Weser wurden auch zusammenfassende Bewirtschaftungspläne erstellt, die für den Rhein bei der Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins (<http://www.iksr.org>) und für die Weser bei der Flussgebietsgemeinschaft Weser (<http://www.fgg-weser.de>) zu beziehen sind.

Die Einbeziehung der Öffentlichkeit ist ein ganz wesentliches Element bei der Bewirtschaftungsplanung. Daher wurden die Vorgehensweise und die Ergebnisse zu den oben genannten Bearbeitungsschritten intensiv mit der Öffentlichkeit diskutiert; insbesondere zur Aufstellung des Maßnahmenprogramms wurde ein umfangreiches Beteiligungsverfahren durchgeführt. Dieser Bewirtschaftungsplan wird ab dem 22.12.2008 für sechs Monate zur Stellungnahme ausgelegt. Die Stellungnahmen werden anschließend ausgewertet und der Bewirtschaftungsplan bis zum 22.12.2009 endgültig als Grundlage für die elektronische Übermittlung von Daten und Angaben zur Berichterstattung an die EU-Kommission fertiggestellt.